

Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3k des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) des berechneten Prozentsatzes gemäß § 5 Absatz 3k Satz 5 KHEntgG für das Anwendungsjahr 2026

Veröffentlicht am: 19. Dezember 2025

Für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen wurden nach § 4a in den Jahren 2023 und 2024 zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 300 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2027 werden diese zusätzlichen Mittel über erhöhte Vorhaltebewertungsrelationen der Leistungsgruppen der Pädiatrie finanziert. Für die Jahre 2025 und 2026 wird ein Zuschlag auf die Behandlung pädiatrischer Fälle für Krankenhäuser und besondere Einrichtungen eingeführt, um die Finanzierung der zusätzlichen Förderung auch für diese Jahre sicherzustellen.

Gemäß § 5 Absatz 3k KHEntgG berechnet das InEK jeweils einen Prozentsatz für die Kalenderjahre 2025 und 2026 und veröffentlicht diesen Prozentsatz für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 15. Dezember des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres barrierefrei auf seiner Internetseite.

Der Prozentsatz für das Kalenderjahr 2026 beträgt: 11,692%

Die Berechnung und Veröffentlichung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) wie am 19.12.2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen und vom Deutschen Bundesrat gebilligt auch formal in Kraft tritt.

Die Ermittlung der krankenhausindividuellen Erlös volumen für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen und die Berechnung des dazugehörigen Prozentsatzes für das Anwendungsjahr 2025 erfolgte den gesetzlichen Vorgaben folgend in drei Schritten. Die nach § 21 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes für das Datenjahr 2023 übermittelten Daten, die nach Abschluss der Prüfung der Datenstelle auf Plausibilität für die Weiterentwicklung des Entgeltsystems akzeptiert und genutzt wurden, bilden dabei die Grundlage für die Ermittlung und Berechnung.

Im ersten Schritt wurde für die maßgeblichen Fälle die Summe der effektiven Bewertungsrelationen berechnet. Maßgebliche Fälle sind alle voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus mindestens 28 Tage und unter 16 Jahre alt waren. Die effektiven Bewertungsrelationen beziehen sich auf den aG-DRG-Katalog 2024, also den Fallpauschalen-Katalog für das Jahr 2024 nach Ausgliederung der Pflegepersonalkosten. Der aG-DRG-Katalog 2024 kann unter dem Link <https://www.g-drg.de/ag-drg-system-2024/fallpauschalen-katalog/fallpauschalen-katalog-20242> von der Internetseite des InEK kostenfrei heruntergeladen werden. Um die Summe der effektiven Bewertungsrelationen ermitteln zu können, wurden alle unter dem Entgeltbereich „DRG“ übermittelten und akzeptierten Fälle des Datenjahrs 2023 (inkl. der Jahresüberlieger, ohne rein vorstationäre Fälle, ohne Begleitpersonen) nach dem aG-DRG-System 2024 gruppiert.

Im zweiten Schritt wurde zur Ermittlung eines Erlös volumens die Summe der effektiven Bewertungsrelationen mit dem Bundesbasisfallwert für das Jahr 2025 in Höhe von 4.394,22 Euro multipliziert und um den Veränderungswert für das Jahr 2026 in Höhe von 2,98% erhöht.

Im dritten Schritt war gemäß § 5 Absatz 3k Satz 5 des Krankenhausentgeltgesetzes ein Prozentsatz zu ermitteln: Der zu ermittelnde Prozentsatz ergab sich als Quotient aus einem Betrag in Höhe von 300 Millionen Euro geteilt durch die Summe aus dem im zweiten Schritt ermittelten Erlös volumen für die

Versorgung von Kindern und Jugendlichen für das Anwendungsjahr 2026 und dem Betrag in Höhe von 90 Millionen Euro als zusätzliches Volumen für Besondere Einrichtungen nach § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG. Er wurde kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet.